

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020

§ 68 Abs. 2 BWO "Zählung der Wähler"



Bundeswahlordnung (BWO) § 68 Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.



(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 61 Absatz 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden

und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.



Formelle Verfassungsmäßigkeit der 12. BWOÄndV

Die 12. BWO ÄndV ist in Bezug auf den neugeschaffenen § 68 Abs. 2 BWO in formeller Hinsicht verfassungsmäßig.

Insbesondere war der Bundesminister für Inneres, Bau und Heimat zum Erlass der Vorschrift zuständig.



Materielle Verfassungsmäßigkeit der 12. BWOÄndV

Die neu geschaffene Regelung in § 68 12. BWOÄndV ist jedoch in materieller Hinsicht verfassungswidrig. Sie steht nicht mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 GG in Einklang, da Sie im Widerspruch zum Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl steht.

Jede Änderung des Wahlrechts muss den Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 38 Abs. 1 GG genügen. Nach den geschrieben Wahlrechtsgrundsätzen sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestags in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

Eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl liegt zunächst nicht dadurch vor, dass nicht in jedem Wahlbezirk die dort abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.



Wahlöffentlichkeit

Der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der Wahlöffentlichkeit ist hier durch den Transport der Wählerstimmen von einem Wahllokal in ein anderes Wahllokal betroffen.

Nach § 68 Abs. 2 BWO sollen die Stimmen eines Wahllokals in ein anderes transportiert werden, wenn dort weniger als 50 Personen abgestimmt haben. Der Transport der Stimmen ist nicht wahlöffentlich.

Der Transport kann vor diesem Hintergrund bereits aus tatsächlichen Gründen nicht von einer Vielzahl potenzieller Wahlbeobachter begleitet werden.



50 Stimmen Regelung

Die neuerliche Regelung der BWO sieht eine gemeinsame Stimmenauszählung ab 50 Stimmen vor.

Diese Zahl scheint hier willkürlich gewählt, denn selbst in dörflichen Strukturen scheint es nach lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen, die Stimmenabgabe von nur 25 Personen nachvollziehen zu können.



Stimme der Dorfbewegung Brandenburg

Der § 68 Abs. 2 BWO "Zählung der Wähler" ist für die Dörfer in Brandenburg aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

- Das Land Brandenburg ist ein Flächenland, bestehend aus vielen kleinen Dörfern mit einer Einwohnerzahl unter 150 Einwohnern in denen die Wählerstimmen die 50 unterschreiten.
- Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl, ist auch bei 25 Wählerstimmen die geheime Wahl nicht gefährdet.
- 3. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl ist dadurch nicht gewährleistet, da die Einwohner an ihrem Recht, der Teilnahme an der Stimmenauszählung, behindert werden.
- 4. Es ist keine Auswertung der Ergebnisse der Wahl für diese Dörfer möglich.



Auswirkungen auf das zukünftige Wahlverhalten der Dorfbevölkerung

- Dessinteresse an der Wahl
- Geringere Wahlbeteiligung
- Kein Interesse an der Mitarbeit im Wahlvorstand
- Verlust an demokratischer Mitbestimmung
- Vertrauensverlust in die Politik